

Aktenzeichen: 1 AZR 534/98

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Urteil vom 19. Januar 1999

- 1 AZR 534/98 -

I. Arbeitsgericht
Dresden

Urteil vom 17. Mai 1995

- 15 Ca 295/95 -

II. Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 20. Mai 1998

- 10 Sa 684/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Ja

Entscheidungsstichwort:

Sozialplan in Unternehmen der Treuhandanstalt

Gesetz:

BetrVG § 112

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats: Zum Begriff der für Sozialplanabfindungen verfügbaren "eigenen Mittel" i.S. der Rahmenvereinbarung zwischen der Treuhandanstalt und der IG Medien vom 11. Dezember 1991 betreffend die Unternehmen der D -Gruppe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 534/98
10 Sa 684/95 Sächsisches LAG

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. Januar 1999

Urteil

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1999 durch den Präsidenten Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Rost und Dr. Wißmann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. von Platen und Brunner für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 20. Mai 1998 - 10 Sa 684/95 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger noch die zweite Rate einer Sozialplanabfindung verlangen kann.

Der Kläger war bis Ende 1990 bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch betriebsbedingten Aufhebungsvertrag. Die Beklagte firmierte seinerzeit noch als D GmbH i.G. Alleingesellschafter ist seit dem 1. Dezember 1992 der MDR Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher war es die Treuhandanstalt.

Nach einem von der Beklagten mit dem Betriebsrat am 2. April 1991 abgeschlossenen und zum 1. Januar 1991 in Kraft gesetzten Sozialplan (SP 1991) nebst Anlage 1 vom 18. April 1991 haben Arbeitnehmer, die aufgrund betriebsbedingten Aufhebungsvertrags ausscheiden, Anspruch auf eine Abfindung. Später vereinbarten die Betriebsparteien ergänzend, daß der Sozialplan auch für solche Arbeitnehmer gelten soll, die bereits 1990 ausgeschieden waren.

Die Treuhandanstalt stellte den Unternehmen der D -Gruppe zur Erfüllung von Sozialplänen Mittel zur Verfügung und traf hierüber am 11. Dezember 1991 mit der IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien) eine Rahmenvereinbarung, in der u.a. folgendes bestimmt ist:



„§ 1

Präambel

Treuhandanstalt und IG Medien sind einig, daß der Strukturwandel in den neuen Bundesländern tiefgreifende Änderung in den Unternehmen hervorgerufen hat und weiterhin bewirken wird. Sie sind einig, daß die Folgen dieser Änderungen von ausreichenden sozialen Maßnahmen begleitet sein müssen, wozu auch die Finanzierbarkeit von Sozialplänen gehört.

Diese Vereinbarung wird getroffen, um die in den Unternehmen der D aufgetretenen Schwierigkeiten zu beheben, die aus der Unvereinbarkeit der bestehenden Sozialplan- und tariflichen Ansprüche mit der Gemeinsamen Erklärung von Treuhandanstalt, DGB und DAG entstanden sind. Ziel ist, die durch das Bestehen tariflicher Abfindungsansprüche hervorgerufene besondere Situation so zu regeln, daß der Einsatz von Zweckzuwendungen der Treuhandanstalt nicht an Volumensüberschreitungen scheitert.

...

§ 3

Volumenteilung

Überschreitet die Summe der in einem Tarifvertrag und/oder betrieblichen Sozialplan festgelegten Ansprüche das Volumen, das für die Bemessung der Zuschußverpflichtung in der Gemeinsamen Erklärung vom 13.4.1991 festgelegt ist (Maximalvolumen der Zweckzuwendung gem. Ziff. V 3.1 der Sozialplanrichtlinie der Treuhandanstalt), so ist der Sozialplan/Tarifvertrag zu ergänzen/ändern und das Volumen wie folgt festzulegen und aufzuteilen:

1. Das Gesamtvolumen des Sozialplanes einschließlich der durch Tarifvertrag festgelegten Leistungen bemißt sich nach Abschn. IV Ziff. 1 der Gemeinsamen Erklärung (4-faches Bruttomonatseinkommen der betroffenen Arbeitnehmer).
2. Das Gesamtvolumen wird aufgeteilt in einen fälligen Abfindungsteil gem. § 4 und in einen gestundeten Abfindungsteil gem. § 5.



§ 4

Fälliger Abfindungsteil

1. Der fällige Teil der Abfindung wird an dem im Sozialplan/Tarifvertrag festgelegten Termin ausbezahlt. Er entspricht dem Verhältnis aller in dem maßgebenden Zeitabschnitt fällig gewordenen Abfindungen zu den gem. Abs. 2 festgelegten Zweckzuwendungsvolumen. Bereits fällige Ansprüche sind bis 30.11.1991 zu bezahlen.

...

§ 5

Künftig fälliger Abfindungsteil

1. Soweit die Ansprüche nicht nach § 4 fällig sind, sind sie durch eine der Ausgangsregelung adäquate kollektivrechtliche Vereinbarung bis zum 31.12.1994 zinsfrei zu stunden und auflösend zu bedingen.
2. Der nicht gem. § 4 fällige Abfindungsteil wird fällig, sobald und insoweit innerhalb der Stundungsfrist feststeht, daß das gem. § 3 Abs. 2 angepaßte Gesamtvolumen aus eigenen Mitteln des Unternehmens erfüllt werden kann. Dies gilt entsprechend, wenn ein über das erhöhte Zweckzuwendungsvolumen hinausgehender Betrag bezahlt werden kann, der das Gesamtvolumen jedoch unterschreitet.
3. Steht innerhalb der Stundungsfrist fest, daß ein über das erhöhte Zweckzuwendungsvolumen hinausgehender Gesamtbetrag vom Unternehmen aus eigenen Mitteln nicht aufgebracht werden kann, erlischt insoweit der Restanspruch.

...

Die in der Rahmenvereinbarung in Bezug genommene Gemeinsame Erklärung der Treuhandanstalt, des DGB und der DAG vom 13. April 1991 lautet auszugsweise wie folgt:

„IV.

Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft und Treuhandanstalt betrachten es als notwen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dig, gemeinsam auf den Abschluß sowohl wirtschaftlich als auch sozial vertretbarer Sozialpläne hinzuwirken, um dieses Instrument in die oben beschriebene, generelle Zielsetzung einzubinden.

1. Sie betrachten es als im Regelfall angemessen, wenn sich das Sozialplanvolumen aus der Summe von jeweils 4 Monatsbruttoeinkommen der von der Maßnahme betroffenen Arbeitnehmer errechnet, sofern das Unternehmen zur Erfüllung eines solchen Sozialplans in der Lage ist.
2. Die Treuhandanstalt wird sicherstellen, daß auch in den Fällen, in denen eine Rechtspflicht zur Dotierung eines Sozialplanes infolge fehlender Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht oder nicht hinreichend besteht, Mittel zur Verfügung stehen, wenn der Sozialplan den hier vorgegebenen Volumenskriterien entspricht.

Der Volumenswert errechnet sich in diesem Falle aus einem Betrag von 5.000,00 DM je betroffenen Arbeitnehmer.

...“

Auf der Grundlage dieser Erklärung erließ die Treuhandanstalt eine Richtlinie zu Sozialplänen, welche die Voraussetzungen für die Vergabe von Zweckzuwendungen regelt. In Abschnitt III. ist folgender Grundsatz aufgestellt:

„5. Eigene Mittel

Soweit das Unternehmen eigene, verfügbare Mittel hat, muß es diese vorrangig einsetzen.“

In Abschnitt VI. werden hierzu folgende Erläuterungen gegeben:

„Zu 5:

1. Grundsätzlich erhalten Unternehmen Zweckzuwendung der THA nur auf den Teil der Sozialplanverpflichtung, den sie nicht ohne direkte bzw. indirekte Finanzhilfen der THA bestreiten können. Dabei sind vor Inanspruchnahme der THA einzusetzen (vgl. Ziff. 5.1 bis 5.6.2 des Antrags):
 - liquide Mittel, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend erforderlich sind und nicht zur Rückführung etwaiger Überbrückungskredite verwendet werden.

- Gewinne (bereits angefallene bzw. bis zur abschließenden Abwicklung des betreffenden Sozialplanes zu erwartenden) aus der Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte bzw. Unternehmensteile, soweit diese Mittel nicht in ein gebilligtes Unternehmenskonzept eingebunden sind.

- Nicht ausgeschöpfte Kreditlinien aus bestehenden bzw. verhandelbaren Kreditverträgen, die

...

2. Kann das Unternehmen auf Mittel zurückgreifen, die ihm von dritter Seite zur Finanzierung von Abfindungen zur Verfügung gestellt werden, so sind diese wie eigene Mittel zu betrachten.

...

3. Wenn Arbeitnehmer auf die Abfindung bereits Abschlagszahlungen oder sonstige Leistungen erhalten haben, auf deren Anrechnung bzw. Rückforderung das Unternehmen einen Rechtsanspruch hat, so muß es von diesem Recht Gebrauch machen.

...

4. Der nach Abzug der so definierten vorrangig einzusetzenden eigenen Mittel verbleibende Finanzierungsbedarf für Sozialplanverpflichtungen kann als Zweckzuwendung auf das unter Ziff. 7 beschriebene besondere Konto des antragstellenden Unternehmens nach Bedarf ausgezahlt werden.

“
...

Nach Abschnitt V. Nr. 11.2 ist das Unternehmen u.a. dann zur Rückzahlung der Zweckzuwendung verpflichtet, wenn es, beginnend mit dem Bilanzstichtag für das Jahr 1995, Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB erwirtschaftet.

Am 13. Februar 1992 vereinbarten die Betriebsparteien, die Abfindungsbeträge nach dem SP 1991 zu verändern, und zwar entsprechend dem nach der Rahmenvereinbarung zwischen der Treuhandanstalt und der IG Medien erfüllbaren Gesamtvolumen. Weiter bestimmten sie:



„2. Die Abfindungen werden in zwei Raten gezahlt. Die erste Rate ist zu dem im Sozialplan genannten Termin fällig; bei bereits fälligen Ansprüchen wird die erste Rate unverzüglich nach Leistung der Zweckzuwendung durch die Treuhand ausbezahlt. Die zweite Rate wird nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung Treuhand/IG Medien vom 11.12.1991 gestundet und unter den dort genannten Bedingungen fällig.“

Eine inhaltsgleiche Regelung enthält ein weiterer Sozialplan (SP 1992), der am 2. April 1992 für die vom 1. Januar bis zum 30. November 1992 ausscheidenden Arbeitnehmer abgeschlossen wurde.

Das Volumen des SP 1991 betrug 1.137.676,00 DM, dasjenige des SP 1992 644.523,00 DM. Die Treuhandanstalt zahlte für den SP 1991 641.000,00 DM an Zweckzuwendungen, für den SP 1992 weitere 319.000,00 DM, insgesamt also 960.000,00 DM.

Die Abfindung des Klägers belief sich nach der Vereinbarung vom 13. Februar 1992 auf insgesamt 17.744,00 DM, von denen er als erste Rate 9.883,00 DM erhielt. Dagegen lehnte die Beklagte die Zahlung der zweiten Rate in Höhe von 7.861,00 DM ab. Auch von den übrigen in den Sozialplänen 1991 und 1992 vorgesehenen Abfindungen zahlte sie nur die erste Rate. Insgesamt belaufen sich die zweiten Raten aus dem SP 1991 auf 501.117,00 DM und aus dem SP 1992 auf 321.082,00 DM.

Ausweislich des testierten Jahresabschlusses für 1994 betrug die Bilanzsumme der Beklagten 16.231.588,05 DM nach 10.555.821,37 DM im Vorjahr. Der Bilanzverlust 1994 belief sich auf 205.073,65 DM nach 781.573,05 DM im Jahr 1993. Die Bilanz war jeweils durch den Vortrag weiterer Verluste aus den Jahren 1990 bis 1992 in Höhe von insgesamt 5.068.049,12 DM belastet. Der Gesamtumsatz belief sich 1994 auf 10.965.661,23 DM nach 3.985.376,93 DM im Vorjahr. Der testierte



Jahresbericht 1994 stellt „die weitere Stabilisierung des Unternehmens im wirtschaftlichen und personellen Bereich“ fest und spricht davon, daß „ein entscheidender Schritt für eine weitere dynamische Entwicklung des Unternehmens“ getan worden sei.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe noch Anspruch auf die zweite Rate der Abfindung. Diese sei nur bis zum 31. Dezember 1994 gestundet gewesen. Der Anspruch sei nicht etwa erloschen. Die Beklagte habe über ausreichende Liquidität verfügt, um die zweite Rate zu zahlen. Hierfür komme es nicht darauf an, ob Gewinne oder Verluste erwirtschaftet worden seien.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine Restabfindung in Höhe von 7.861,00 DM brutto gleich netto nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1995 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Meinung ist der Restanspruch des Klägers erloschen. Dies ergebe sich aus der Rahmenvereinbarung, welche den Anspruch auf die zweite Rate davon abhängig gemacht habe, daß am 31. Dezember 1994 - oder vorher - die hierfür erforderlichen eigenen Mittel verfügbar gewesen seien. Diese Voraussetzung habe hier jedoch nicht vorgelegen, denn sie habe ständig mit Verlust gearbeitet. Vorhandene Liquidität sei für den laufenden Geschäftsbetrieb gebunden gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage mit einem Teilbetrag von 2.063,96 DM abgewiesen. Hinsichtlich der verbleibenden 5.797,04 DM hat es die Berufung



zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen. Der MDR, dem der Kläger zweitinstanzlich den Streit verkündet hatte, ist dem Verfahren nicht beigetreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Der Kläger hat noch Anspruch auf eine zweite Rate der Abfindung in der vom Landesarbeitsgericht ausgerichteten Höhe. Dies ergibt sich aus dem SP 1991 in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung vom 13. Februar 1992 und § 5 der Rahmenvereinbarung.

Der Kläger gehört zum Kreis der nach dem SP 1991 Anspruchsberechtigten. Der Betrag der auf ihn entfallenden zweiten Abfindungsrate ist rechnerisch außer Streit. Insoweit ist der Anspruch mit Ablauf des 31. Dezember 1994 fällig geworden und nicht etwa erloschen, weil die zu seiner Befriedigung erforderlichen eigenen Mittel der Beklagten gefehlt hätten.

I. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung von § 5 der Rahmenvereinbarung ist nicht zu beanstanden.

1. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht dabei von den Grundsätzen ausgegangen, die nach ständiger Rechtsprechung für die Auslegung von Sozialplänen und anderen normativen Regelungen gelten (z.B. BAG Urteile vom 5. Februar 1997 - 10 AZR 553/96 - AP Nr. 112 zu § 112 BetrVG 1972, zu II 1 der Gründe; vom 30. August 1994 - 1 AZR 765/93 - AP Nr. 131 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, zu B II 1 a der Gründe). Danach ist wesentlich auf den im Wortlaut der Norm zum Ausdruck kommenden Willen der Normgeber abzustellen sowie auf den erkennbaren Sinn und Zweck der



Regelung. Der Gesamtzusammenhang ist zu berücksichtigen. Die Auslegung ist in vollem Umfang durch das Revisionsgericht nachprüfbar.

Diese Regeln sind auch für die Auslegung von § 5 der Rahmenvereinbarung maßgeblich. Der Inhalt dieser Bestimmung ist durch die Verweisung in der Änderungsvereinbarung vom 13. Februar 1992 Teil des SP 1991 geworden. Unabhängig davon sind für ihr Verständnis auch deshalb die für Normen geltenden Grundsätze maßgeblich, weil sie als Baustein für normative Regelungen konzipiert ist.

2. Rechtsfehlerfrei hat das Landesarbeitsgericht zunächst angenommen, daß in der Vereinbarung vom 13. Februar 1992 i.V. mit § 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung die Stundung der zweiten Rate der Abfindung bis zum 31. Dezember 1994 geregelt sei. Damit sei diese generell mit Ablauf der Stundungsfrist fällig geworden. Als Ausnahmegvorschrift hierzu bestimme Nr. 2 lediglich die Voraussetzungen, unter denen die Fälligkeit bereits vor diesem Termin eintreten sollte. Zum weiteren in Nr. 1 genannten Regelungsgegenstand, nämlich der auflösenden Bedingtheit der zweiten Rate, seien in Nr. 3 Voraussetzungen und Rechtsfolgen im einzelnen festgelegt. Danach habe der Anspruch nur erlöschen sollen, wenn feststand, daß die zweite Rate vom Unternehmen nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden könnte. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl. Insbesondere unterstellt § 5 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung nicht, wie die Beklagte meint, die Fälligkeit der zweiten Rate einer aufschiebenden Bedingung.

a) Dieses Verständnis von Nr. 5 der Rahmenvereinbarung ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Regelung. § 5 Nr. 1 schreibt die „Stundung“ vor, also die Verschiebung der Fälligkeit der zweiten Rate bis zum 31. Dezember 1994. Hieraus folgt nach §§ 163, 158 Abs. 1 BGB ohne weiteres die Fälligkeit mit Ablauf dieses Tages.



Diese Grundregel wird im folgenden in zweifacher Hinsicht durchbrochen:

Zum einen kürzt § 5 Nr. 2 die Stundungsfrist unter bestimmten, hier nicht geltend gemachten, Voraussetzungen ab. Das ist aus der Formulierung abzuleiten, daß die zweite Rate fällig wird, „sobald ... innerhalb der Stundungsfrist feststeht, ...“. Dafür, daß es sich insoweit, wie die Beklagte meint, um eine zur Stundung hinzutretende aufschiebende Bedingung handeln würde, bietet der Wortlaut keinen Anhaltspunkt.

Die zweite Ausnahme ist in § 5 Nr. 3 enthalten. Dort wird der Anspruch auf die zweite Rate für den Fall auflösend bedingt, daß innerhalb der Stundungsfrist die fehlende Leistungsfähigkeit des Unternehmens feststeht.

b) Der Zusammenhang der Bestandteile des § 5 bestätigt diese Auslegung. Danach erweisen sich nämlich die Nummern 1 bis 3 insgesamt als geschlossene Regelung ohne Widersprüche. Träfe dagegen die Annahme der Beklagten zu, in Nr. 2 sei eine aufschiebende Bedingung festgelegt, deren Erfüllung aber gemäß Nr. 1 erst mit Ablauf des 31. Dezember 1994 zur Fälligkeit führen solle, so wäre erstens nicht zu erklären, warum in Nr. 2 überhaupt eine vorgezogene Fälligkeit innerhalb der Stundungsfrist geregelt ist, wenn sie doch folgenlos bleiben soll. Zweitens wäre Nr. 3 überflüssig, da dort das Erlöschen des Anspruchs vom Fehlen der Eigenmittel am 31. Dezember 1994 abhängig gemacht wird, deren Vorhandensein am genannten Stichtag nach Meinung der Beklagten gemäß Nr. 2 erst die Fälligkeit begründen soll.

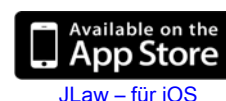
Gegen die vom Landesarbeitsgericht getroffene Auslegung läßt sich auch nicht mit Erfolg einwenden, zwischen Nr. 2 und Nr. 3 bleibe eine Lücke, denn nicht geregelt sei der Fall, in dem weder das Vorhandensein der erforderlichen eigenen Mittel (Nr. 2) noch deren Fehlen (Nr. 3) bewiesen werden könne. Die Bestimmungen



sind nahtlos gegeneinander abgegrenzt. Beide heben nämlich darauf ab, daß „feststeht“, ob das Abfindungsvolumen aus eigenen Mitteln aufgebracht - oder nicht aufgebracht - werden kann. Hieran ändert der Umstand nichts, daß nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. nur Palandt/Heinrichs, BGB, 57. Aufl., Einführung vor § 158 Rz 14) die Darlegungs- und Beweislast im Fall der Nr. 2 beim Arbeitnehmer liegt, weil er eine anspruchsbegründende Tatsache (Fälligkeit) geltend macht, im Fall der Nr. 3 dagegen beim Arbeitgeber, weil er sich auf eine anspruchsvernichtende Tatsache (auflösende Bedingung) beruft. Läßt sich weder das Vorhandensein der erforderlichen Eigenmittel beweisen noch deren Fehlen, dann bleibt es nach § 5 Nr. 1 bei der Fälligkeit des Anspruchs nach Ablauf der dort festgelegten Stundungsfrist.

c) Die so verstandene Regelung ist auch im Hinblick auf den verfolgten Zweck folgerichtig. Die betroffenen Unternehmen der D -Gruppe sollten zunächst Zeit gewinnen, bevor sie mit den Aufwendungen für die zweite Abfindungsrate belastet würden. Erwiesen sie sich auch danach als überfordert, so sollten sie von dieser Verpflichtung ganz befreit werden. Dagegen sollte der Entlastungseffekt der Stundung denjenigen vorzeitig entzogen werden, die auf ihn nicht mehr angewiesen waren.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß entgegen der Auffassung der Beklagten unter „eigenen Mitteln“ im Sinne von § 5 der Rahmenvereinbarung liquide, nicht gebundene Mittel zu verstehen sind, wobei deren Vorhandensein nicht davon abhängig war, daß die Bilanz zum 31. Dezember 1994 einen Jahresüberschuß aufwies.



- a) In § 5 wird nicht erläutert, was unter eigenen Mitteln zu verstehen sein soll. Der Begriff ist auch nicht etwa vom Bilanzrecht vorgegeben. Dem Wortsinn nach ist er weit und umfaßt alle Mittel, über die das Unternehmen tatsächlich verfügen kann. Der Wortlaut bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß bei der Abgrenzung die Ertragslage des Unternehmens eine Rolle spielen würde.
- b) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht den Begriff allerdings insoweit einschränkend ausgelegt, als es angenommen hat, daß zu den eigenen Mitteln nicht diejenigen gehörten, die dem Unternehmen zwar zur Verfügung standen, aber durch bereits bestehende Verbindlichkeiten gebunden waren.

Diese Einschränkung ist deshalb geboten, weil bei der Auslegung von § 5 der Zusammenhang mit anderen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen ist, in denen auf die Gemeinsame Erklärung von Treuhandanstalt, DGB und DAG (§ 1) und die hierauf beruhende Sozialplanrichtlinie der Treuhandanstalt (§ 3) verwiesen wird. In diesen Bezugnahmen kommt zum Ausdruck, daß die Rahmenvereinbarung (mit gewissen Modifikationen hinsichtlich des Sozialplan-Volumens) auf den Grundsätzen aufbaut, die in den genannten Regelungen enthalten sind, und daß sie insbesondere Zweckzuwendungen der Treuhandanstalt zur Finanzierung der Sozialpläne voraussetzt. Daher kann davon ausgegangen werden, daß der Begriff der eigenen Mittel des Unternehmens, soweit er Grenzen der Belastung durch Sozialpläne markieren soll, in den einschlägigen Regelungen in gleicher Weise verwendet wird.

Auf dieser Grundlage ergibt sich die Nichtberücksichtigung bereits gebundener Mittel in § 5 der Rahmenvereinbarung daraus, daß die in Abschnitt VI. der Sozialplanrichtlinie enthaltene Definition der vom Unternehmen „vorrangig einzusetzen-



den eigenen Mittel“ die liquiden Mittel nur insoweit umfaßt, als sie nicht zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs zwingend erforderlich sind.

c) Aus dem Rückgriff auf die Sozialplanrichtlinie ergibt sich indessen nichts für den Rechtsstandpunkt der Beklagten, wonach über die erörterte Einschränkung hinaus eigene Mittel nur im Umfang eines Jahresüberschusses berücksichtigt werden können. Im Gegenteil sind nach der angeführten Definition die vom Unternehmen „vorrangig einzusetzenden eigenen Mittel“ nicht auf Gewinne beschränkt, sondern umfassen u.a. die vorstehend genannten liquiden Mittel sowie nicht ausgeschöpfte Kreditlinien. In dem nach Abschnitt V. der Richtlinie vorgegebenen Antragsformular werden als „vorrangig einsetzbare eigene Mittel des Unternehmens“ u.a. Bankguthaben, Kassenbestände, Veräußerungsgewinne und nicht ausgeschöpfte Kreditlinien aufgeführt.

Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf die in dem Antrag enthaltenen Bestimmungen über die bedingte Verpflichtung zur Rückzahlung der Zweckzuwendung für den Fall, daß das Unternehmen beginnend mit dem Bilanzstichtag für 1995 Jahresüberschüsse im Sinne des § 275 HGB erzielt. Diese Regelung bezieht sich erstens nicht auf den vorliegend maßgeblichen Bilanzstichtag für das Jahr 1994, sondern auf die spätere Entwicklung, und zweitens sagt sie nichts über den Begriff der eigenen Mittel aus.

d) Auch der Zweck der Regelung verlangt nicht die von der Beklagten für richtig gehaltene Beschränkung auf den Jahresgewinn.

Die auflösende Bedingung in § 5 Nr. 3 der Rahmenvereinbarung durchbricht den Grundsatz, daß es Sache des Schuldners ist, für seine Leistungsfähigkeit einzu-



stehen (BAGE 77, 313, 327 = AP Nr. 86 zu § 112 BetrVG 1972, zu B II 3 b ee der Gründe). Die Ausnahme soll Unternehmen vor Überlastungen bewahren, die ihren Bestand bedrohen würden. Dieses Ziel erfordert indessen nicht, daß die Abfindungen aus einem in der Bilanz 1994 ausgewiesenen Jahresgewinn bezahlt werden können. Schon eine Beschränkung der Zahlungspflicht auf die verfügbaren liquiden Mittel kann ausreichen, um dem Unternehmen hinreichende Spielräume für eine erfolgreiche Entwicklung zu lassen. Auch mehrjährige Bilanzverluste schließen eine positive Perspektive für die Entwicklung des Unternehmens nicht zwangsläufig aus. Ein Beispiel hierfür ist die Beklagte. Dies zeigen die Bewertungen („weitere Stabilisierung“, „weitere dynamische Entwicklung“, „weitere Stärkung und Ausbau“) im Lagebericht 1994, der testiert ist und damit im Einklang mit dem Jahresabschluß steht, welcher einen erheblichen Bilanzverlust und bis 1994 Jahresfehlbeträge aufweist.

Dafür, daß die Unternehmen der D -Gruppe nach § 5 der Rahmenvereinbarung in noch weitergehendem Maße von ihren Sozialplanverpflichtungen hätten befreit werden sollen, gibt es hier keine Anhaltspunkte.

III. Die vom Landesarbeitsgericht unter Anwendung dieser Grundsätze getroffene Würdigung, der Beklagten hätten zum 31. Dezember 1994 nicht gebundene eigene Mittel in Höhe von 1.574.901,81 DM zur Verfügung gestanden, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Zutreffend hat es bei der Errechnung der eigenen Mittel auf der Grundlage der zum 31. Dezember 1994 erstellten Bilanz den Kassenbestand von 1.697.446,20 DM, Forderungen von insgesamt 3.519.716,27 DM sowie Rückstellungen für Sozialplanansprüche von 68.150,00 DM, insgesamt also 5.285.312,47 DM



berücksichtigt. Auch die Beantwortung der weiteren Frage, welche dieser Mittel nicht gebunden waren, läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

a) Insoweit handelt es sich um die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Diese wird vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft, ob das Tatsachengericht von den richtigen Wertungsmaßstäben ausgegangen ist, nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen und alle erheblichen Tatsachen berücksichtigt hat (z.B. Senatsurteil vom 2. April 1996 - 1 AZR 743/95 - AP Nr. 34 zu § 95 BetrVG 1972, zu I 2 b aa der Gründe).

b) Dieser Prüfung hält die angefochtene Entscheidung stand. Das Landesarbeitsgericht hat eine Bindung nur hinsichtlich derjenigen Mittel angenommen, welche zur Erfüllung der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr (insgesamt 3.710.410,66 DM) erforderlich waren. Danach belief sich das Volumen der verfügbaren eigenen Mittel im Sinne des § 5 der Rahmenvereinbarung auf 1.574.901,81 DM.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß darüber hinaus zur „Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs“ generell auch solche Mittel zwingend erforderlich wären, die zur Erfüllung längerfristiger Verbindlichkeiten und damit erst später benötigt werden. Dafür, daß es sich im vorliegenden Fall ausnahmsweise anders verhielte, hat die Beklagte nichts vorgetragen. Unbegründet ist auch ihre in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, das Landesarbeitsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der am 31. Dezember 1994 vorhandene Kassenbestand durch den laufenden Geschäftsbetrieb, z.B. für Gehälter, fremde Leistungen und Reparaturen, gebunden gewesen sei. Die hierzu im angefochtenen Urteil angestellte Erwägung, derartigen laufenden Verpflichtungen stünden, was die bilanzierten Um-



sätze der Beklagten belegten, regelmäßig laufende Einnahmen gegenüber, ist nicht zu beanstanden.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang darauf abgestellt, daß die Beklagte nicht näher dargelegt hat, hier habe für betriebliche Aufwendungen ein außergewöhnlicher kurzfristiger Finanzierungsbedarf bestanden, aufgrund dessen die vorhandenen Mittel über den vom Landesarbeitsgericht berücksichtigten Umfang hinaus gebunden gewesen seien. Insoweit ist die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig, weil sie sich auf eine auflösende Bedingung beruft. Die Beklagte kann hiergegen auch nicht mit Erfolg geltend machen, das Landesarbeitsgericht habe seine Pflicht verletzt, auf ihre Darlegungslast hinzuweisen. Ein solcher Hinweis war schon deshalb nicht erforderlich, weil bereits das Arbeitsgericht ausdrücklich darauf abgestellt hatte, daß für das Fehlen „eigener Mittel“ im Sinne des § 5 der Rahmenvereinbarung die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig ist.

IV. Aus dem vom Landesarbeitsgericht ermittelten Betrag der eigenen Mittel abzüglich der als erste Rate bereits geleisteten Zahlungen ergibt sich ein Gesamtvolumen der für die zweite Rate noch verfügbaren Mittel in Höhe von 614.901,81 DM. Diesem stehen Ansprüche auf die zweite Rate aus den Sozialplänen 1991 und 1992 von insgesamt 822.199,00 DM gegenüber. Hieraus ergibt sich die Verminderung des Anspruchs des Klägers von 7.861,00 DM auf den vom Landesarbeitsgericht zuerkannten Betrag von 5.797,04 DM. Hinsichtlich dieser Berechnung hat die Beklagte mit der Revision keine Rüge erhoben.

Dieterich

Rost

Wißmann

Brunner

Platen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)